

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 22.02.2019*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt im Rahmen der jeweils geltenden Satzung und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Stadt werden folgende Gebühren erhoben:

1	<u>Überlassen der Grabstätten</u> (einschließlich Wassergeld und Friedhofsunterhaltung)	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u> - Überlassungszeitraum 25 Jahre	
1.11	Erdreihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	1.514,00 EUR
1.12	Erdreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.730,00 EUR
1.13	Erdrasenreihengrabstätte	1.880,00 EUR
1.14	Urnenreihengrabstätte	1.730,00 EUR
1.15	Urnenrasenreihengrabstätte	1.805,00 EUR
1.16	Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	2.030,00 EUR
1.17	Urnenreihengrabstätte (anonymes Gräberfeld)	1.730,00 EUR
1.18	Aschenbeisetzung	1.730,00 EUR
1.2	<u>Grabstätten für Totgeburten</u> - Überlassungszeitraum 25 Jahre -	85,00 EUR
1.3	<u>Wahlgrabstätten</u> - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre -	
1.31	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	2.070,00 EUR
1.32	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	2.250,00 EUR
1.33	je Urnenwahlgrabstätte	2.070,00 EUR
1.34	je Urnenrasenwahlgrabstätte	2.160,00 EUR
1.35	je Urnenkammer in Urnenstelen	2.535,00 EUR
1.4	<u>Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</u>	
1.41	für weitere 15 Jahre	
1.411	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	1.035,00 EUR
1.412	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	1.125,00 EUR
1.413	je Urnenwahlgrabstätte	1.035,00 EUR
1.414	je Urnenrasenwahlgrabstätte	1.080,00 EUR
1.415	je Urnenkammer in Urnenstelen	1.267,50 EUR
1.42	bis zum Ablauf der Nutzungszeit übersteigenden Ruhezeit je Jahr	
1.421	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	69,00 EUR
1.422	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	75,00 EUR
1.423	je Urnenwahlgrabstätte	69,00 EUR
1.424	je Urnenrasenwahlgrabstätte	72,00 EUR
1.425	je Urnenkammer in Urnenstelen	84,50 EUR

* in der Fassung der Änderung vom 27.02.2023

2	<u>Benutzen der Trauerfeierhallen</u>	
2.1	Große Trauerfeierhalle auf dem Hauptfriedhof	
2.11	von Nummer 3.1	220,00 EUR
2.12	von Nummer 3.41	340,00 EUR
2.2	<u>übrige Trauerfeierhallen</u>	
2.21	von Nummer 3.1	160,00 EUR
2.22	von Nummer 3.41	240,00 EUR
2.3	<u>Ausschmücken der Trauerfeierhallen auf dem Hauptfriedhof</u>	
2.31	Einfachdekoration	119,00 EUR
2.32	Sonderdekoration	143,00 EUR
3	<u>Herrichtung der Gräber</u>	
3.1	Grundgebühr	
	Durch die Grundgebühr wird das Ausheben und das Zufüllen der Gräber abgegolten, bei Reihengrabstätten außerdem das Herrichten für die Bepflanzung. Beisetzungen finden montags bis freitags statt. Die Beisetzungszeiten setzt die Friedhofsverwaltung fest.	
3.11	<u>Reihengräber</u>	
3.111	Erdreihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	347,00 EUR
3.112	Erdreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	829,00 EUR
3.113	Erdrasenreihengrabstätte	829,00 EUR
3.114	Urnenreihengrabstätte	184,00 EUR
3.115	Urnenrasenreihengrabstätte	184,00 EUR
3.116	Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	184,00 EUR
3.117	Anonyme Urnengrabstelle	184,00 EUR
3.118	Aschenverstreung	184,00 EUR
3.12	<u>Wahlgräber</u>	
3.121	<u>Tiefgrab (untere Grabstelle)</u>	
3.1211	Personen bis 5 Jahre	520,00 EUR
3.1212	Personen über 5 Jahre	1.244,00 EUR
3.122	<u>andere Gräber</u>	
3.1221	Erdwahlgrabstätte für Personen bis 5 Jahre	347,00 EUR
3.1222	Erdwahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	829,00 EUR
3.1223	Erdrasenwahlgrabstätte	829,00 EUR
3.1224	Urnenwahlgrabstätte	184,00 EUR
3.1225	Urnenrasenwahlgrabstätte	184,00 EUR
3.1226	Urnenkammer in Urnenstelen	164,00 EUR
3.13	<u>Gräber für Totgeburten</u>	184,00 EUR
3.2	Soweit größere Säрге als die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung erforderlich sind, wird für jede angefangene 10 v.H., um die die normale Größe überschritten wird, zu den Gebühren nach Nummer 3.111 bis 3.1113, sowie Nummer 3.1211 bis 3.1223 ein Zuschlag von 10 v.H. erhoben.	

3.3	<u>Ausschmücken des offenen Grabes</u>	70,00 EUR
3.4	<u>Zuschlag für Arbeiten an Samstagen</u>	
3.41	Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr durchgeführt.	
3.42	Der Zuschlag nach Nr. 3.41 entfällt, wenn eine Beisetzung zu den dort genannten Zeiten aus hygienischen Gründen oder bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden arbeitsfreien Tagen stattfinden muss.	
4.	<u>Abgrenzung mit Naturbruchsteinen</u>	
4.1	Wahlgrabstätten	
4.11	eine Grabstelle	369,00 EUR
4.12	zwei Grabstellen	461,00 EUR
4.13	je weitere Grabstelle	92,00 EUR
4.14	ein Steg	92,00 EUR
4.2	Urnenwahlgrabstätten	276,00 EUR
5.	<u>Verschiedenes</u>	
5.1	Benutzen einer Ruhekammer	100,00 EUR
5.2	Benutzen des Leichensammelraumes je Leiche	59,00 EUR
5.3	Benutzen der Kühlkammer je angefangene 24 Stunden und Leiche	59,00 EUR
5.4	Benutzen des Raumes für rituelle Leichenwaschungen je Leiche	280,00 EUR
5.5	Aufbewahren einer Urne über 2 Wochen hinaus je angefangene Woche	10,00 EUR
5.6	Versand von Urnen	
5.61	innerhalb der Bundesrepublik	18,00 EUR
5.62	in sonstigen Fällen	Nach Aufwand, mindestens jedoch die Gebühr nach 5.61
5.7	Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
5.71	auf Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Rasengrabstätten	33,00 EUR
5.72	auf Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	37,00 EUR
5.73	auf Urnenwahlgrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	42,50 EUR
5.74	auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	51,50 EUR
5.8	Ausstellen von Zweitschriften (Grabstättenzuweisung, Gebührenbescheid u.a.)	7,50 EUR
6	<u>Ausgrabungen</u>	
6.1	<u>Tiefgrab (untere Grabstelle)</u>	
6.11	Personen bis 5 Jahre	1.650,00 EUR
6.12	Personen über 5 Jahre	1.860,00 EUR
6.2	<u>andere Gräber</u>	
6.21	Erdgrabstätten für Personen bis 5 Jahre	1.617,00 EUR
6.22	Erdgrabstätten für Personen über 5 Jahre	1.714,00 EUR
6.23	Urnen	184,00 EUR
6.24	Urnen aus Urnenkammern	184,00 EUR

7.	<u>Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe</u>	
7.1	für einen Tag	3,00 EUR
7.2	für ein Jahr	30,00 EUR
7.3	in öffentlich-rechtlichen Dienstangelegenheiten	ohne Gebühr

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
1. wer die Friedhöfe nach § 1 in Anspruch nimmt; dies ist bei Reihengrabstätten der Empfänger/die Empfängerin der Grabstättenzuweisung und bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
 2. wer die Amtshandlung oder die sonstige Tätigkeit der Stadt beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Eine Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht auch dann, wenn die Leistung beantragt, aber nicht in Anspruch genommen wurde und mit der Ausführung der Leistung bereits begonnen wurde oder Kosten verursachende, nicht rückgängig zu machende Dispositionen getroffen wurden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.

§ 3 **Fälligkeit**

Gebühren werden drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Erstattung**

- (1) Gebühren werden nur erstattet, wenn mit der Ausführung der Einzelleistung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Gebühren, die für Leistungen nach den Nummern 1.3 bis 1.425 entrichtet wurden, werden bei Rückgabe einer Wahlgrabstätte ab Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 25 Jahren nach dem Zeitpunkt der Bestattung anteilig erstattet.
Eine anteilige Erstattung erfolgt nur für einen Zeitraum von vollen Jahren.
- (3) Eine Erstattung von Gebühren bei Rückgabe einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.03.2015, außer Kraft.